

B
30

Für das Nachschlagewerk !

Gesetz: §§ 611, 157, 276, 278, 31, 823, 847 BGB

1. Rechtssatz: Schließt ein Patient bei der Aufnahme in ein Krankenhaus sowohl einen auf ärztliche Behandlung gerichteten Vertrag mit dem Krankenhausarzt als auch einen Vertrag mit dem Krankenhaus auf Gewährung von Unterkunft und Betreuung (sogen. aufgespaltener Arzt-Krankenhausvertrag), so erstreckt sich der Vertrag mit dem Krankenhaus auch darauf, daß dem Patienten alle erforderliche Heilbehandlung zuteil wird, insbesondere solche, die gewöhnlich nur mittels der Einrichtungen eines Krankenhauses gewährt zu werden pflegt (Bluttransfusion). Für Fehler bei der Verabfolgung einer derartigen Heilanwendung muß das Krankenhaus gemäß §§ 276, 278 BGB eintreten.

2. Rechtssatz: Wird ein Krankenhauspatient durch schuldhaftes Verhalten eines Arztes geschädigt, der zu den gesetzlichen Vertretern des Krankenhauses gehört, so haftet das Krankenhaus dem Patienten auch aus dem Rechtsgrund der unerlaubten Handlung auf Schmerzensgeld.

Aktenzeichen: II ZR 78/51

LG Essen

Urteil vom 27. Februar 1952

OLG Hamm

Verkündet
am 27. Februar 1952
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) der Krankenpflegeanstalt der barmherzigen Schwestern vom Orden der heiligen E [REDACTED] (E [REDACTED]-Krankenhaus), juristische Person kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch den Verwaltungsrat:

Verbandspräsident i.R. Dr. H [REDACTED],
Oberstudiendirektor En [REDACTED],
Dr. Ing. Ha [REDACTED], Direktor der Fried. K [REDACTED] AG,
Chefarzt Prof. Dr. D [REDACTED],
Pfarrer Carl Ho [REDACTED],
Generaloberin Mutter M. Em [REDACTED],
Rechtsanwalt und Notar Dr. Wo [REDACTED],

- 2.) des Chefarztes Prof. Dr. Gerhard D [REDACTED],

- 3.) des Assistenzarztes Dr. Rudolf J [REDACTED],
sämtlich in Es [REDACTED], M [REDACTED]strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und
zu 1.) Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. Sch [REDACTED] -

g e g e n

den Regierungsmedizinalrat Dr. Ernst St [REDACTED] in Es [REDACTED],
Se [REDACTED]strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Co [REDACTED] -

Nebenintervenient: die Stadt Es [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch den Rat der Stadt, in der Revi-
sionsinstanz nicht vertreten,

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. [REDACTED] und der Bundesrich-
ter Dr. Drost, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Artl
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten zu 1) gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 26. Januar 1951 wird auf Kosten der Beklagten
zu 1.) zurückgewiesen.

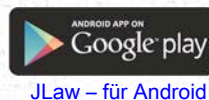
Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger begab sich Ende November 1946 als Privatpatient in die Behandlung des Beklagten zu 2), weil er sich an der rechten Hand verletzt hatte. Der Beklagte zu 2) stellte eine Zellengewebsentzündung fest und nahm eine ^{kleine} Operation vor. Als die Entzündung in den nächsten Tagen trotzdem fortschritt und die Gefahr einer allgemeinen Sepsis begründete, wurde der Kläger am 7. 12. 1946 in das Krankenhaus der Beklagten zu 1) aufgenommen. Dort wurde bei ihm am 9. 12. 1946 eine Blutübertragung vorgenommen, die auf Anweisung des Beklagten zu 2) der Beklagte zu 3) ausführte. Als Blutspender diente der Kunstmaler Kurt A., der zu diesem Zeitpunkt schon mehrmals Blut im beklagten Krankenhaus gespendet hatte. Im Jahre 1948 wurde festgestellt, daß sowohl A. als auch der Kläger an Lues erkrankt waren. A. hatte sich Anfang August 1946 dem beklagten Krankenhaus als Blutspender zur Verfügung gestellt. Es wurde damals bei ihm auf Veranlassung der Assistenzärztin Dr. Al. lediglich eine Wassermann-Reaktions-Kontrolle vorgenommen, die negativ ausfiel, eine Aspektuntersuchung oder sonstige Kontrollmaßnahmen fanden nicht statt. Seit August 1946 bis November 1947 spendete A. 24 Personen 25 mal Blut (Bl 92 der Strafakten 18 Js 725/48 StA Essen), und zwar 20 mal im Krankenhaus der Beklagten zu 1) und 5 mal im Hu. in Es. Er wurde während dieses Zeitraums auch nicht nachuntersucht. Im Dezember 1947 erklärte ihm der Oberarzt des Hu. auf Grund eines dort aufgekommenen Verdachtsluetischer Erkrankung, falls er weiterhin Blut spenden wolle, müsse er sich einer erneuten Untersuchung unterziehen, da die alte schon zu lange zurückliege. Es wurden dann Mitte Januar 1948

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



30

zwei Blutuntersuchungen bei A. [REDACTED] durchgeführt, bei denen die Wassermann-Reaktion in beiden Fällen 4-fach positiv war. Hiervon machte A. [REDACTED] dem Assistenzarzt der Beklagten, Dr. Ja. [REDACTED], durch Schreiben vom 14.2. 1948 Mitteilung. Der Beklagte zu 2) untersuchte daher den Kläger und entnahm eine Blutprobe, deren serologische Untersuchung ergab, daß der Kläger mit Syphillis infiziert war. Dies führte zur Nachkontrolle der übrigen Kranken, die von A. [REDACTED] Blut gespendet erhalten hatten. Das Ergebnis dieser Nachprüfung war, daß von insgesamt 24 Personen 17luetisch infiziert und nur 5 Personen nicht infiziert waren. Bei 4 Personen ließ sich keine Aufklärung erreichen, weil sie inzwischen verstorben waren.

Der Kläger, der trotz wiederholter Heilbehandlung unstreitig bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz nicht ausgeheilt war, behauptet, seine Erkrankung an Lues sei durch die Bluttransfusion im Krankenhaus der Beklagten am 7. 12. 1946 erfolgt. Die Beklagte habe sich schuldhaft über die Bestimmungen des Blutspendererlasses vom 5. 3. 1940 hinweggesetzt (Min Bl d.R. u. Pr.M.d.I. 1940 S 450 ff), und habe insbesondere die vorgeschriebenen Nachuntersuchungen unterlassen. Hierauf sei vor allem die spätere Entdeckung seiner Erkrankung zurückzuführen, wodurch seine Heilungsaussichten sich sehr verschlechtert hätten. Er leide körperlich und seelisch schwer unter der Erkrankung. Die Höhe des Schadens lasse sich noch nicht übersehen. Im ersten Rechtszug hat der Kläger Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner beantragt, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden sei und

weiterhin entstehen werde, daß er durch die Blutübertragung mit Syphillis angesteckt worden sei, vorab an ihn ein nach Anhörung von Sachverständigen vom Gericht der Höhe nach festzusetzendes Schmerzensgeld, im Sühnisfall als Teilbetrag 10.000 DM, zu zahlen.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie haben bestritten, daß die Blutübertragung ursächlich für die Infektion mit Lues gewesen sei, weiter haben sie geltend gemacht, daß die Beklagten kein Verschulden an der etwaigen Infektion treffe.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 30.1.1950 den Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden ist und weiterhin entstehen wird, daß er durch den Kunstmaler Kurt A. am 9.12. mit Lues angesteckt worden ist.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen. Das Berufungsgericht hat entsprechend dem Antrag des Klägers durch das Urteil vom 26. 1. 1951 die Berufung der Beklagten zu 1) gegen das landgerichtliche Urteil auf Kosten der Beklagten zu 1) zurückgewiesen. Das Verfahren gegen die Beklagten zu 2) und 3) ist auf Anregung des Berufungsgerichts zum Ruhen gekommen.

Gegen das Berufungsurteil richtet sich die Revision der Beklagten zu 1), um deren Zurückweisung der Kläger bittet.

Entscheidungsgründe:

1.) Die Revision wendet sich in erster Reihe dagegen, daß das Berufungsgericht das Bestehen einer vertraglichen Verpflichtung der Beklagten zu 1) gegenüber dem Kläger zur Gewährung ärztlicher Behandlung angenommen habe. Der Kläger habe sich Ende November 1946 als Privatpatient in die ambulante Behandlung des Beklagten zu 2) begeben, dadurch sei zwischen ihm und dem Beklagten zu 2) ein auf ärztliche Behandlung gerichteter Dienstvertrag zustandegekommen, der durch die am 7. Dezember 1946 erfolgte Aufnahme des Klägers in das Krankenhaus nicht beendet worden sei; der Krankenhausaufnahmevertrag habe sich daher nicht auf ärztliche Behandlung des Klägers erstrecken können, vielmehr sei das beklagte Krankenhaus dem Kläger gegenüber lediglich zur Gewährung von Unterkunft und Verpflegung verpflichtet worden, während die ärztliche Betreuung des Klägers allein dem Beklagten zu 2) obgelegen habe.

Diesen Rechtsausführungen der Revision kann nicht gefolgt werden.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob der am 7. 12. 1946 vom Kläger mit dem Krankenhaus geschlossene Vertrag als ein sogenannter "totaler Krankenhausvertrag" anzusehen ist, der auch die Gewährung ärztlicher Behandlung mit umfaßt. Auch wenn man mit der Revision davon ausgeht, daß in einem Falle wie dem vorliegenden, der zwischen Arzt und Patient vor dessen Aufnahme in das Krankenhaus geschlossene Vertrag durch die Aufnahme des Patienten in das Krankenhaus nicht in seinem Bestande berührt wird, so könnte doch keineswegs angenommen werden,

daß der später von dem Patienten mit dem Krankenhaus eingegangene Vertrag lediglich auf Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sich erstreckt hat. Vielmehr erwartet auch der Kranke, der bei der Aufnahme in ein Krankenhaus einen selbständigen Vertrag mit dem Krankenhausarzt auf ärztliche Behandlung und einen weiteren Vertrag mit dem Krankenhaus auf Gewährung von Unterkunft und Betreuung schließt, daß ihm durch das Krankenhaus alle diejenige erforderliche Heilbehandlung zuteil wird, die nicht durch den behandelnden Arzt selbst, sondern gewöhnlich nur mittel der personellen und sachlichen Einrichtungen eines Krankenhauses gewährt zu werden pflegt, z.B. Verabfolgung von Medikamenten, Injektionen, Bestrahlungen und vieles andere mehr. Das Krankenhaus selbst entspricht dieser Erwartung, indem es solche Einrichtungen zur Verfügung stellt und Maßnahmen durchführt und auch berechnet. Zu derartigen Heilmaßnahmen gehört auch eine Bluttransfusion, wie sie hier der Kläger erhalten hat, da die für Bluttransfusionen notwendigen Apparate im allgemeinen nur in Krankenhäusern zur Anwendung gelangen, und die Übertragung in der Regel nicht durch den Chefarzt selbst vorgenommen wird. Daher kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Beklagte zu 3), der im vorliegenden Falle die Bluttransfusion am Kläger durchgeführt hat, dabei als Erfüllungsgehilfe der Beklagten zu 1) tätig war. Danach hat aber auch die Beklagte zu 1) für Fehler, die der Beklagte zu 3) bei der Ausführung der Bluttransfusion begangen hat, gemäß §§ 276, 278 BGB einzustehen.

30

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte zu 3) als Assistenzarzt bei der Vornahme der Bluttransfusion nicht die Sicherungsmaßnahmen beachtet hat, die der Erlaß des R. und Pr. Ministers des Innern vom 5. 3. 1940 angeordnet habe, und daß der Beklagte zu 3) im Dezember 1946 wie jeder Arzt, der mit der Vornahme einer Bluttransfusion sich befaßte, nicht nur über die Technik der Blutübertragung, sondern auch über die zur Vermeidung der damit verbundenen Gefahren erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterrichtet sein mußte. Es stellt weiter fest, daß der Beklagte zu 3) durch Unterlassung der vorgeschriebenen Untersuchungen und sonstigen Schutzmaßnahmen schuldhaft gehandelt hat, und daß diese Unterlassung auch für die Übertragung der Lues des Blutspenders Alberts auf den Kläger ursächlich gewesen ist. Da diese tatsächlichen Feststellungen nicht angegriffen sind (und auch erfolgreich nicht hätten angegriffen werden können), ist damit die Haftung der Beklagten zu 1) wegen schuldhafter Verletzung ihrer Vertragspflicht gegenüber dem Kläger zur Gewährung von einwandfreier Heil-anwendung mit Recht vom Berufungsgericht angenommen worden.

b) Eine vertragliche Haftung der Beklagten ist aber auch aus dem Grunde zu bejahen, weil das beklagte Krankenhaus es unterlassen hat, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über die bei Blutspenden zu beachtenden Maßnahmen den Ärzten des Krankenhauses zur Kenntnis gebracht wurden. Diese Unterlassung hat es in der Person des Dr. Li. [REDACTED] begangen, der in den Jahren 1940 bis 1946 zu den gesetzlichen Vertretern des Krankenhauses gemäß

§ 31 BGB gehörte. Dr. Li [REDACTED] war damals federführender Chefarzt des beklagten Krankenhauses. Obwohl ihm in dieser Eigenschaft der Erlaß des Reichs- und Preuss. Innenministers vom 5. März 1940 betreffend die bei Bluttransfusionen zu beachtenden Maßnahmen bekannt geworden war, hat er es schuldhaft unterlassen, den beiden anderen Abteilungen des Krankenhauses von diesem für alle Ärzte wichtigen Erlaß Kenntnis zu geben. Das wäre jedoch seine Pflicht gewesen, und zwar obwohl ihm eine Direktorialstellung gegenüber den anderen Chefarzten des Krankenhauses nicht zustand. Das beklagte Krankenhaus hat daher dafür einzustehen, wenn später infolge dieser schuldhaften Säumnis eines ihrer gesetzlichen Vertreter eine vertragliche Verpflichtung des Krankenhauses nicht erfüllt wurde (RG Dt Recht 41, 1937).

Insoweit hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die Nichtunterrichtung der Ärzte der chirurgischen und gynäkologischen Abteilung des Krankenhauses über die Bestimmungen des Rundlasses vom 5. März 1940 ursächlich dafür gewesen ist, daß A [REDACTED] als Blutspender auch beim Kläger durch den Beklagten zu 3) verwendet und daß der Kläger durch das Blut des A [REDACTED] mit Lues angesteckt worden ist. Es handelt sich hier nicht um einen sogenannten Organisationsmangel im Sinne der Ausführungen des Berufungsurteils und der Revision, sondern um die Unterlassung einer Pflicht des beklagten Krankenhauses selbst durch das es vertretende Vorstandsmitglied Dr. Li [REDACTED]. Diese Unterlassung ist insoweit ebenfalls Grundlage der

vertraglichen Haftung des Krankenhauses.

2.) Über den Umfang der vertraglichen Haftung hinaus ist jedoch die Beklagte dem Kläger wegen der Unterlassung Dr. M. auch aus dem Rechtsgrunde der unerlaubten Handlung zum Schadensersatz verpflichtet. Wie das Berufungsgericht feststellt, ist die Nichtunterrichtung der in der chirurgischen Abteilung des beklagten Krankenhauses tätigen Ärzte über die ministeriell angeordneten Sicherungsmaßnahmen gegenüber Blutspendern ursächlich dafür gewesen, daß die Ärzte, also auch die Beklagten zu 2) und 3), von diesen Sicherungsmaßnahmen keine ausreichende Kenntnis hatten, daß sie es deshalb unterlassen haben, zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen bei A. vorgenommen seien, und daß hierdurch die Übertragung der Ines des A. auf den Kläger herbeigeführt worden ist. Daher haftet die Beklagte für allen dem Kläger erwachsenen Schaden auch gemäß §§ 51, 823 Abs 1, 847 Abs 1 BGB.

Daneben hat das Berufungsgericht den geltend gemachten Schadensersatzanspruch des Klägers einschließend des Schmerzensgeldanspruches zu Recht dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Daraus ergibt sich die Zurückweisung der Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO.

Senatspräsident Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und Bundesrichter Dr.
Muhn sind in Urlaub orts-
abwesend und daher an der
Unterschrift verhindert.

Dr. Drost

Dr. Drost

Dr. Fischer

Artl